

76-8

Sportförderrichtlinien

**Richtlinien zur finanziellen Förderung des Sports durch die Stadt Fürth
vom 03.11.2023 (Sportförderrichtlinien)**

(INFÜ Nr. 1 vom 17. Januar 2024)

Inhaltsverzeichnis:

Präambel	2
1. Allgemeine Bestimmungen	2
1.1	Freiwilligkeit der Leistungen, Zweckbindung und Zuständigkeit 2
1.2	Förderungsvoraussetzungen 2
1.3	Antragsberechtigung 3
2. Zuschüsse zu Sportbetrieb und Vereinsleben	3
2.1	Mitglieder- und Betriebszuschuss 3
2.1.1	Mitgliederzuschuss 3
2.1.2	Betriebszuschuss 4
2.2	Städtische Vereinspauschale 5
2.3	Jubiläumszuschuss 5
2.4	Fahrtkostenzuschuss 6
2.5	Wassersportzuschuss 6
2.6	Projektförderung 6
2.7	Stadtmeisterschaften und weitere Sportveranstaltungen 7
2.8	Zuschuss für Notlagen 7
3. Zuschuss zu Investitionsmaßnahmen	8
3.1	Förderungsvoraussetzungen 8
3.2	Antragsverfahren 9
3.3	Höhe der Förderung, Bewilligung und Auszahlung 10
4. Ehrungen	11
4.1	Ehrung der Sportlerinnen und Sportler 11
4.2	Ehrung der verdienten ehrenamtlichen Personen 12
4.3	Antragsstellung und Zuständigkeit 12
5. Inkrafttreten	12

Präambel

Sport ist ein elementarer Faktor für die Lebensqualität der Menschen in der Stadt Fürth. Sport dient der Gesunderhaltung, fördert die Persönlichkeitsentwicklung, stärkt den sozialen Zusammenhalt und ist ein wesentliches Element für die Freizeitgestaltung. Unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft oder anderen persönlichen Merkmalen finden hier Menschen zusammen. In Anerkennung seiner gesundheitlichen, erzieherischen, sozialen und gesamtgesellschaftlichen Bedeutung will die Stadt Fürth den Breitensport gezielt fördern.

Die Sportvereine sind der wichtigste Träger für ein umfassendes Sportangebot. Die Kommune fördert diese deshalb finanziell. Die Sportförderrichtlinien sind daher auch als Steuerungselement zu betrachten. Ziel der Sportförderrichtlinien ist es, dazu beizutragen, dass die heterogene und vielfältige Fürther Sportlandschaft langfristig gesichert wird und möglichst allen Bürgerinnen und Bürgern der Zugang zu den Sportvereinen ermöglicht werden kann.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Freiwilligkeit der Leistungen, Zweckbindung und Zuständigkeit

Die Vergabe finanzieller Sportfördermittel an nach 1.2 förderfähige Sportvereine und -organisationen erfolgt, soweit städtische Mittel zur Verfügung stehen, freiwillig und zweckgebunden. Rechtsansprüche gegen die Stadt Fürth können aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden.

Die Förderung nach diesen Richtlinien ist für den Breiten- und Leistungssport bestimmt. Berufssport wird grundsätzlich nicht gefördert.

Die Antragstellung für alle Zuschüsse erfolgt digital über die Antragsplattform der Stadt Fürth. Die Zuständigkeit für die Vergabe des Zuschusses ist von der Art des Zuschusses abhängig und ist ausschließlich in diesen Richtlinien geregelt.

1.2 Förderungsvoraussetzungen

Grundsätzlich werden nur Sportvereine und -organisationen gefördert, welche die vier nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

- (1) Eingetragener, gemeinnütziger Sportverein mit Sitz im Stadtgebiet Fürth
- (2) Mitgliedschaft im Forum des Fürther Sports

76-8

Sportförderrichtlinien

(3) Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband oder anderen anerkannten Sportfachverbänden (z. B. Deutscher Alpenverein, Behinderten- und Rehabilitationssportverband Bayern, Bayerischer Sportschützenbund)

(4) Jährliche digitale Vorlage des Formblatts Vereinskennzahlen

Andere, nicht-kommerzielle Sportorganisationen bzw. -vereine werden nach Einzelprüfung durch den Vereinssportbeirat gleichbehandelt (z. B. Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Bayerisches Rotes Kreuz, DJK-Sportverband).

1.3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt für alle Förderarten sind die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen der nach 1.2 förderfähigen Sportvereine und -organisationen.

2. Zuschüsse zu Sportbetrieb und Vereinsleben

Bewilligungen erfolgen grundsätzlich nur für das laufende Förderjahr. Das Förderjahr umfasst den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres. Unberührt davon ist der Zuschuss für Notlagen (Nr. 2.8).

2.1 Mitglieder- und Betriebszuschuss

Der Mitglieder- und Betriebszuschuss setzt sich aus dem Mitgliederzuschuss (Nr. 2.1.1) und dem Betriebszuschuss (Nr. 2.1.2) zusammen, wird nur auf Antrag gewährt und in einem Antragsverfahren abgewickelt. Die Antragstellung erfolgt digital über die Antragsplattform der Stadt Fürth. Bewilligung und Auszahlung der Mittel erfolgen durch das Amt für Sport und Gesundheitsförderung.

2.1.1 Mitgliederzuschuss

Die nach 1.2 förderfähigen Sportvereine und -organisationen erhalten pro Vereinsmitglied einen Zuschuss gemäß folgender Staffelung:

- Vereinsmitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr je 5,00 €
- Vereinsmitglied ab dem 19. Lebensjahr je 1,00 €

Die Berechnung erfolgt durch das Amt für Sport und Gesundheitsförderung anhand der jährlichen Bestandserhebung, den die nach 1.2 förderfähigen Sportvereine und -organisationen dem Bayerischen Landes-Sportverband oder anderen anerkannten Sportfachverbänden zum Ende des dem Förderjahr vorangehenden Jahres gemeldet haben. Als Stichtag für die Mitgliedszahlen wird grundsätzlich der 31.12. des Vorjah-

76-8

Sportförderrichtlinien

res herangezogen, für das die Förderung beansprucht wird. Mitglieder mit Behinderung, die zum Stichtag beim Behinderten- und Rehabilitationssportverband Bayern oder einem anerkannten Verband mit gleicher Zweckrichtung gemeldet sind, werden fünffach gewichtet.

2.1.2 Betriebszuschuss

Zum Betrieb und Unterhalt vereinseigener Sportstätten der nach 1.2 förderfähigen Sportvereine und -organisationen fördert die Stadt Fürth die Sportstätten in Abhängigkeit ihrer Art und Größe. Beim unter 2.1 ausgeführten Antrag ist hierzu jährlich eine Bestandsmeldung der vereinseigenen Sportstätten beizufügen. Für die Bezuschussung der Sportstätten gelten folgende Sätze:

Freiflächen:

• Rasenspielfelder	0,25 € / m ²
• Kunstrasenspielfelder	0,15 € / m ²
• Tennenspielfelder / Hartplätze	0,10 € / m ²
• Tennisplätze	25,00 € / Platz
• Beachfelder	10,00 € / Feld
• Boule-Bahnen	10,00 € / Bahn
• Stock-Bahnen	10,00 € / Bahn
• Bogenschießanlagen	0,10 € / m ²
• Leichtathletik 100-m-Bahnen	40,00 € / Bahn
• Leichtathletik-Rundbahnen	150,00 € / Bahn
• Sonstige Leichtathletik-Anlagen	30,00 € / Anlage
• Reitanlagen	300,00 € / Anlage
• Modellflugplätze	100,00 € / Anlage
• Segelflugplätze	350,00 € / Anlage
• Golfplätze	250,00 € / 9-Loch
• Bootsstege	200,00 € / Anlage
• Sonstige sportlich genutzte Flächen (Nettosportfläche)	0,05 € / m ²

Gedekte Sportstätten:

• Sporthallen	3,60 € / m ²
• Kegelbahnen	20,00 € / Bahn
• Bootshaus	100,00 € / Haus
• Schießstand	30,00 € / Stand
• Berghütten	25,00 € / Schlafplatz
• Reithallen	0,50 € / m ²
• sonstige sportlich genutzte Gebäude (Nettosportfläche)	3,60 € / m ²

2.2 Städtische Vereinspauschale

Bei der städtischen Vereinspauschale bezuschusst die Stadt Fürth die nach 1.2 förderfähigen Sportvereine und -organisationen abhängig von der Anzahl anerkannter Übungsleitungslizenzen sowie der Mitgliedereinheiten.

Dabei wird auf die Feststellungen im Rahmen des staatlichen Zuwendungsverfahrens zurückgegriffen, das auf der Grundlage von Punkt 5.1 der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des organisierten Sports“ vom Amt für Sport und Gesundheitsförderung als Kreisverwaltungsbehörde abgewickelt wird. Die Anzahl der Fördereinheiten wird aus der staatlichen Förderung übernommen. Der Wert einer Fördereinheit ergibt sich aus den im Förderjahr für die Gewährung der städtischen Vereinspauschale zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln in Abhängigkeit von der Gesamtzahl der für das Förderjahr gemeldeten Fördereinheiten. Ein gesonderter Antrag ist nicht nötig.

Die Auszahlung erfolgt gegen Ende des jeweiligen Kalenderjahres durch das Amt für Sport und Gesundheitsförderung.

2.3 Jubiläumszuschuss

Die nach 1.2 förderfähigen Sportvereine und -organisationen erhalten ab dem 25-jährigen Vereinsjubiläum in jeweils 25-jährigem Abstand eine Zuwendung, die sich nach der Mitgliederzahl zum 31.12. des Vorjahres des Jubiläumsjahres sowie dem jeweiligen Jubiläum bemisst. Der Jubiläumszuschuss wird nur auf Antrag gewährt. Die Antragstellung erfolgt digital über die Antragsplattform der Stadt Fürth.

Mitgliederzahl	Förderbetrag je 25 Jahre
Bis 100 Mitglieder	100,00 €
101 – 300 Mitglieder	200,00 €
301 – 1.000 Mitglieder	350,00 €
Über 1.000 Mitglieder	500,00 €

2.4 Fahrtkostenzuschuss

Die nach 1.2 förderfähigen Sportvereine und -organisationen erhalten auf Antrag für die aktive Teilnahme an Welt-, Europa- und Deutschen Meisterschaften offizieller Dachorganisationen einen Fahrtkostenzuschuss. Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn der Austragungsort mehr als 100 Kilometer von Fürth entfernt ist.

Der Zuschuss beträgt 0,10 Euro pro km der kürzesten Gesamtstrecke (Hin- und Rückweg). Der Zuschuss wird nur gewährt für diejenigen Strecken, die innerhalb Deutschlands zurückgelegt werden.

Bei Fahrten mit dem PKW wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass ein PKW mit vier Personen besetzt ist.

Die Antragstellung erfolgt nach Abschluss der Meisterschaft digital über die Antragsplattform der Stadt Fürth unter Anlage der Teilnahmebestätigung.

2.5 Wassersportzuschuss

Die nach 1.2 förderfähigen Sportvereine und -organisationen, die Schwimmsport betreiben, erhalten auf Antrag einen Zuschuss für die Kosten der Eintrittsgelder im Rahmen der sportlichen Nutzung der Hallen- und Freibäder in der Stadt Fürth. Die Verteilung des Zuschusses richtet sich dabei prozentual nach den Quartalsabrechnungen der infra fürth holding GmbH der Eintrittsgelder für das Schwimmtraining. Die für die Wasserrettung zuständigen nach 1.2 förderfähigen Sportvereine und -organisationen erhalten einen Mindestförderbetrag von 1.000 Euro.

Die Antragstellung erfolgt bis zum 31.10. des entsprechenden Haushaltsjahres digital über die Antragsplattform der Stadt Fürth unter Anlage aller Quartalsabrechnungen der infra fürth holding GmbH des Vorjahres.

2.6 Projektförderung

Zur Unterstützung innovativer und zukunftsweisender Vereinsprojekte unter anderem in den Bereichen Integration, Inklusion, Kooperationen und Nachhaltigkeit stehen Mittel der Projektförderung für nach 1.2 förderfähige Sportvereine und -organisationen zur Verfügung. Diese können sich mit Projekten bewerben, die in den jeweils vorangegangenen zwei Jahren gestartet oder durchgeführt wurden.

Die Antragstellung erfolgt digital über die Antragsplattform der Stadt Fürth. Anträge können bis zum 31.10. des entsprechenden Haushaltsjahres digital eingereicht werden.

Der Vereinssportbeirat empfiehlt jedes Jahr eine Rangfolge der eingereichten Projekte. Die ersten beiden Plätze erhalten einen Zuschuss zur Durchführung des Projekts. Die Entscheidung über den Zuschuss obliegt dem Amt für Sport und Gesundheitsförderung.

2.7 Stadtmeisterschaften und weitere Sportveranstaltungen

Die Stadt Fürth bezuschusst auf Antrag Stadtmeisterschaften, die von nach 1.2 förderfähigen Sportvereinen und -organisationen ausgerichtet werden. Die Zuschusshöhe bemisst sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel anhand der nachgewiesenen förderungswürdigen Kosten, die im notwendigen Zusammenhang mit der sportlichen Durchführung der Stadtmeisterschaften stehen (in erster Linie Miete der Sportstätten, Ausgaben für Schiedsrichterkosten oder Lizenzausgaben sowie Plakate, Medaillen und Pokale). Der Zuschuss sollte 90 % der zuwendungsfähigen Kosten betragen. Die maximale Fördersumme pro Stadtmeisterschaft beträgt 500 Euro.

Die Antragstellung erfolgt vor Durchführung der Veranstaltung digital über die Antragsplattform der Stadt Fürth. Über die Förderwürdigkeit entscheidet das Amt für Sport und Gesundheitsförderung in jedem konkreten Einzelfall. Zudem können Urkunden über das Amt für Sport und Gesundheitsförderung beantragt werden.

Bei besonderen sportlichen Wettkämpfen oder bedeutenden Sportgroßveranstaltungen kann sich die Stadt Fürth durch Stiftung von Ehrenpreisen oder durch Gewährung von Zuschüssen zu den Veranstaltungskosten beteiligen.

2.8 Zuschuss für Notlagen

Der Zuschuss für Notlagen dient der finanziellen Hilfe bei kurzfristig eintretenden Notlagen. Die zur Verfügung gestellten Mittel sollen vorwiegend für die Sicherstellung des Sportbetriebs eingesetzt werden.

Die Antragstellung erfolgt digital über die Antragsplattform der Stadt Fürth mit kurzer Sachverhaltsschilderung. Der Antrag muss unverzüglich nach Bekanntwerden des Schadens gestellt werden. Die zu erwartenden Kosten für die Schadensbehebung (im Regelfall mit Kostenvoranschlag als Grundlage) sind schnellstmöglich zu melden. Von möglichen Versicherern erstattete Kosten sind von der Schadenssumme abzuziehen.

Die maximale Fördersumme pro Schadensfall beträgt 3.000 Euro. Der Vereinssportbeirat empfiehlt bei der folgenden Vereinssportbeiratssitzung die Bezuschussung des Antrags. Bei als förderfähig eingestuften Anträgen wird vom Vereinssportbeirat ein prozentualer Zuschusssatz der förderfähigen Kosten empfohlen. Die Entscheidung über die Bezuschussung obliegt dem Amt für Sport und Gesundheitsförderung.

Eine Zuschussauszahlung erfolgt durch das Amt für Sport und Gesundheitsförderung nach Abschluss der Maßnahme. Für die Auszahlung müssen die im Bewilligungsbescheid festgelegten Nachweise vorgelegt werden.

Sollten zum Jahresende noch Budgetrestmittel vorhanden sein, prüft das Amt für Sport und Gesundheitsförderung auf Empfehlung des Vereinssportbeirates bei allen Anträgen, ob und in welcher Höhe eine zusätzliche finanzielle Unterstützung bis zum maximalen Förderbetrag von 3.000 Euro erfolgen kann. Der ggf. nachbewilligte Zuschuss kann frühestens im November des betreffenden Kalenderjahres ausgezahlt werden. Im Falle nicht vollständig abgerufener Mittel entscheidet das Amt für Sport und Gesundheitsförderung auf Empfehlung des Vereinssportbeirates, ob diese für die städtische Vereinspauschale (Nr. 2.2) verwendet oder für den Zuschuss für Notlagen ins folgende Haushaltsjahr übertragen werden können.

Eine Förderung durch den Zuschuss für Notlagen kann nur erfolgen, wenn für die gleiche Maßnahme nicht bereits ein Antrag auf Zuschuss zu Investitionsmaßnahmen (Nr. 3.) bewilligt wurde.

3. Zuschuss zu Investitionsmaßnahmen

Die nach 1.2 förderfähigen Sportvereine und -organisationen erhalten Zuschüsse für bauliche Maßnahmen an Sportstätten und für die Anschaffung von Pflege- und Großgeräten für Sportstätten. Die Maßnahmen und Anschaffungen müssen der Bestandsicherung oder Bestandsentwicklung dienen. Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Infrastruktur für den Breiten- und Leistungssport.

3.1 Förderungsvoraussetzungen

Das zu fördernde Objekt muss für den unmittelbaren Sportbetrieb der Vereinsmitglieder benötigt und darf nicht überwiegend kommerziell betrieben werden.

Die Förderfähigkeit der baulichen Maßnahme richtet sich nach Punkt 5.3 der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des organisierten Sports“. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich. Die Entscheidung darüber wird nach Zuständigkeit getroffen (Nr. 3.3). Nicht gefördert werden laufende Unterhaltskosten oder Schönheitsreparaturen, welche nicht zur Bestandssicherung erforderlich sind.

Bauliche Maßnahmen, deren zuwendungsfähige Kosten weniger als 5.000 Euro betragen, werden nicht bezuschusst. Bei Pflege- und Großgeräten müssen diese Kosten mindestens 1.500 Euro betragen.

Es ist ein Eigenanteil zu den zuwendungsfähigen Kosten durch den Sportverein/-organisation aufzubringen, der nicht unter zehn Prozent liegen darf. Zweckgebundene Spenden für die jeweilige Maßnahme werden dabei als Eigenanteil anerkannt.

Das zu bebauende Grundstück muss entweder im Eigentum des antragstellenden Sportvereins/-organisation oder durch einen mindestens noch 25 Jahre, nach Fertigstellung der Baumaßnahme, laufenden, beiderseits unkündbaren Pachtvertrag bzw. Erbbaurechtsvertrag gesichert sein. Bei Maßnahmen mit einem Kostenvolumen von bis zu 75.000 Euro genügt eine Restnutzungsdauer von zehn Jahren. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich. Die Entscheidung darüber wird nach Zuständigkeit getroffen (Nr. 3.3).

Bei einem zuwendungsfähigen Aufwand ab 10.000 Euro ist grundsätzlich ein Zuschussantrag beim BLSV oder dem entsprechenden Sportfachverband zu stellen, soweit die Maßnahme eine Aussicht auf Förderfähigkeit hat.

Bei Baumaßnahmen sollten ökologisch nachhaltige und hinsichtlich des Energie- und Wasserverbrauchs effiziente Varianten bevorzugt werden.

Maßnahmen, die vor Bewilligung der Zuwendung begonnen worden sind, werden nicht gefördert.

3.2 Antragsverfahren

Anträge auf städtischen Zuschuss zu Investitionsmaßnahmen für ein Haushaltsjahr sind jeweils bis spätestens 01.03. des entsprechenden Haushaltsjahres digital über die Antragsplattform der Stadt Fürth zu stellen. Über nach dem 01.03. eines Jahres eingehende Zuschussanträge kann grundsätzlich erst im nächsten Haushaltsjahr entschieden werden.

Der digital einzureichende Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn folgende Unterlagen enthalten sind:

- (1) Vollständig ausgefülltes digitales Antragsformular auf einen Zuschuss zu Investitionsmaßnahmen
- (2) Nachweis der langfristigen Nutzungsüberlassung (Nr. 3.1) bzw. Eigentumsnachweis für das zu bebauende Grundstück
- (3) Bei zuwendungsfähigem Aufwand ab 10.000 Euro: Abdruck des vom Verein beim BLSV oder beim entsprechenden Sportfachverband gestellten Hauptantrags (ohne Anlagen). Das Amt für Sport und Gesundheitsförderung kann bei Bedarf ausgewählte Anlagen des Hauptantrags nachfordern.
- (4) Belege der im Antragsformular aufgeführten differenzierten Kostenschätzung durch unverbindliche Kostenangebote

- (5) Digitale Einreichung des Formblatts Vereinskennzahlen (falls noch nicht vorgelegt; Nachreichung bis zum 31.05. des laufenden Jahres möglich)

Mit Bestätigung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen erteilt das Amt für Sport und Gesundheitsförderung vor der Entscheidung über den Zuschussantrag die schriftliche Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn. Als Maßnahmenbeginn sind bereits die eigene Arbeitsleistung, der Materialeinkauf und die Auftragsvergabe zu werten. Planungsleistungen sind hiervon ausgenommen. Aus der schriftlichen Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann kein Anspruch auf einen Zuschuss hergeleitet werden.

3.3 Höhe der Förderung, Bewilligung und Auszahlung

Der Zuschuss beträgt maximal 30 % der zuwendungsfähigen Kosten (vgl. Punkt 5.3 der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des organisierten Sports“).

Der Vereinssportbeirat gibt nach Vorprüfung durch das Amt für Sport und Gesundheitsförderung jährlich eine Empfehlung zur Bezuschussung der eingereichten Anträge ab. Über die Bewilligung entscheidet bei einer Gesamtsumme der zu verteilenden Zuschüsse unter 50.000 Euro das für den Sport zuständige Referat, ab 50.000 Euro der Finanz- und Verwaltungsausschuss und ab 500.000 Euro der Stadtrat.

Nach Abschluss der Maßnahme ist der Antrag auf Auszahlung des Zuschusses digital über die Antragsplattform der Stadt Fürth unter Anlage der folgenden Unterlagen zu stellen:

- (1) Vollständig ausgefülltes Abrechnungsformular Investitionszuschuss
- (2) Chronologische Aufstellung der für die Maßnahme angefallenen Rechnungen
- (3) Kopie der Rechnungen über 1.000 Euro netto (Rechnungen über geringere Beträge sind vorzuhalten)
- (4) Zahlungsnachweise für Rechnungen über 1.000 Euro netto z. B. durch Kopie der Kontoauszüge (Zahlungsnachweise für Rechnungen über geringere Beträge sind vorzuhalten)
- (5) Nachweis über den abziehbaren, projektbezogenen Vorsteuerprozentsatz
- (6) Falls angefallen: Nachweis der von Vereinsmitgliedern eigens erbrachten Arbeitsleistung (Auflistung mit Angabe Datum, Tätigkeit, Anzahl Facharbeits- / Hilfsstunden und Unterschrift des vertretungsberechtigten Vorstands des Vereins)
- (7) Falls angefallen: Nachweis möglicher Sach- und Materialspenden

Der Investitionszuschuss wird im Anschluss an die Prüfung der eingereichten Unterlagen ausbezahlt, insofern diese positiv ausfällt. Bei Maßnahmen mit förderfähigen Gesamtkosten über 30.000 Euro sind baubegleitende Teilauszahlungen möglich, sofern die erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Bleiben die tatsächlichen Kosten unter den veranschlagten Kosten gemäß Antragstellung, mindert sich der Zuschuss entsprechend. Kostenerhöhungen, die nach Bewilligung eines Zuschusses eintreten, sind für die Höhe des Zuschusses nicht relevant.

Für Kostenerhöhungen, die sportfachlich vertretbar oder durch unvorhergesehene Schwierigkeiten während der Umsetzung der Maßnahme entstanden sind, kann ein erneuter Antrag auf Zuschuss zu Investitionsmaßnahmen unter Beachtung des Antragsverfahrens (Nr. 3.2) gestellt werden.

Bei dauerhaftem Wegfall der im Antrag vorgesehenen Nutzung ist der Förderbetrag, ausgehend von einer Nutzungsdauer von 25 Jahren, anteilig zurückzuzahlen. Bei Zuschüssen bis zu 22.500 Euro genügt eine Nutzungsdauer von 10 Jahren. Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht ferner, wenn die Förderungsvoraussetzungen innerhalb der vorgeschriebenen Bindungsfristen nicht eingehalten werden.

Der Antragstellende ist verpflichtet, dem Amt für Sport und Gesundheitsförderung unverzüglich anzuzeigen, wenn sich für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen.

4. Ehrungen

Als Anerkennung für hervorragende sportliche Leistungen ehrt die Stadt Fürth einmal jährlich erfolgreiche Einzelsportlerinnen und -sportler, Mannschaften sowie verdiente ehrenamtliche Personen aus dem Fürther Sport. Geehrt werden nur Mitglieder eines Sportvereins, der seinen Vereinssitz in der Stadt Fürth hat oder Bürgerinnen und Bürger der Stadt Fürth.

4.1 Ehrung der Sportlerinnen und Sportler

Geehrt werden Einzelsportlerinnen und -sportler sowie Mannschaften, die an einer Meisterschaft eines dem Deutschen Olympischen Sportbund angeschlossenen Sportfachverbands oder einer internationalen Dachorganisation der Sportverbände teilgenommen und (mindestens) eine der folgenden Leistungen erreicht haben:

- Teilnahme an den Olympischen Spielen
- Weltmeisterschaft Platz 1 - 6
- Europameisterschaft Platz 1 - 6
- Deutsche Meisterschaft (ab 18 Jahren) Platz 1 - 3

76-8

Sportförderrichtlinien

- Deutsche Meisterschaft (Jugend bis 18 Jahre) Platz 1 - 6
- Internationale Deutsche Meisterschaft Platz 1 - 3
- Internationale Meisterschaften fremder Nationen Platz 1 - 3
- Olympia-, Welt-, Europa- und Deutsche Rekorde
- Aufstieg in die höchste nationale Liga oder vergleichbare Leistung

4.2 Ehrung der verdienten ehrenamtlichen Personen

Mit der Ehrennadel der Stadt Fürth in Silber können Personen geehrt werden, die sich in herausragender Weise für den Fürther Sport an verantwortungsvoller Stelle verdient gemacht haben.

Die Ehrennadel der Stadt Fürth in Gold wird verliehen an Personen, die bereits mit der silbernen Ehrennadel ausgezeichnet wurden. Die Ehrung muss mindestens zehn Jahre zurückliegen und die zu ehrende Person muss weiterhin ehrenamtlich aktiv sein.

Es sollten nicht mehr als vier Ehrennadeln in Silber im Jahr vergeben werden. Bei der Vergabe sollte auf Geschlechtergerechtigkeit geachtet werden.

4.3 Antragsstellung und Zuständigkeit

Die Anträge zur Ehrung erfolgreicher Sportlerinnen und Sportler bzw. von verdienten ehrenamtlichen Personen sind bis zum 31.10. des Jahres digital über die Antragsplattform der Stadt Fürth von den Sportvereinen oder Sportverbänden einzureichen. Falls die zu ehrende Person kein Mitglied in einem Fürther Sportverein ist, erfolgt die digitale Antragstellung unmittelbar durch die Person. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch Meisterschaften ausstehen, ist das Amt für Sport und Gesundheitsförderung zu informieren.

Die Prüfung der Anträge obliegt dem Amt für Sport und Gesundheitsförderung. Sportlerinnen und Sportler werden immer geehrt, insofern ihre Leistungen der Ehrenordnung entsprechen. Bei hervorragenden sportlichen Leistungen, welche nicht den Ehrungskriterien entsprechen, gibt der Vereinssportbeirat eine Empfehlung über eine Ehrung ab. Sollten mehr als vier ehrenamtliche Personen für die Ehrennadel in Silber vorgeschlagen sein, empfiehlt der Vereinssportbeirat die zu ehrenden Personen.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Richtlinien außer Kraft:

- Ehrenordnung vom 01.11.2009

76-8

Sportförderrichtlinien

- Richtlinien zur finanziellen Förderung des Sports durch die Stadt Fürth vom 13.01.2016
- Richtlinien zur Förderung des Sportstättenbaus vom 20.03.2017